



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 17. April 2025

Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetzrevision 2026); Mitbericht der Finanzkommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission (Fiko) hat an den Sitzungen vom 13. März 2025 sowie vom 17. April 2025 in Anwesenheit von Regierungsrätin Michèle Blöchliger den Antrag des Regierungsrates zur Teilrevision des Steuergesetzes beraten. Sie erstattet dem Landrat gestützt auf Art. 23b Abs. 1 des Landratsgesetzes und auf § 92 des Landratsreglements Mitbericht.

1 Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat mit Beschluss Nr. 111 vom 18. Februar 2025 eine Teilrevision des Steuergesetzes. Ziel ist die steuerliche Entlastung von natürlichen Personen, insbesondere von Familien, dem Mittelstand sowie Fach- und Führungskräften. Geplant sind unter anderem höhere Abzüge und eine Senkung des Einkommenssteuertarifs. Zudem enthält die Revision Massnahmen zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung. Aus den daraus resultierenden Ergänzungssteuern soll ein Teil an die Gemeinden weitergegeben und ein Teil für kantonale Standortförderungsmassnahmen eingesetzt werden. Weitere Punkte betreffen Vereinfachungen im Steuersystem sowie Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben. Die Revision soll per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

2 Stellungnahme der Finanzkommission

Keine Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Anlass zu Diskussionen gab insbesondere ein Antrag zur Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Mehrheit der Kommission lehnt eine vollständige Abschaffung ab. Bereits nach geltendem Recht wird für die meisten Angehörigen keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr erhoben. Die Kommission erachtet diese Vorlage als nicht geeignet für grundsätzliche steuerpolitische Weichenstellungen und spricht sich dafür aus, solche Fragen – wenn überhaupt – im Rahmen einer separaten Vorlage zu behandeln. Zudem wird auf die fiskalische Bedeutung der Erbschafts- und Schenkungssteuer hingewiesen, die dem Kanton jährlich rund Fr. 3.7 Mio. einbringen.

Die Finanzkommission lehnt den Antrag auf Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit 6:5 Stimmen ab (doppelte Stimme des Präsidenten).

Die Minderheit sieht in der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine steuerstrategische Chance, um die Standortattraktivität des Kantons Nidwalden weiter zu stärken. Aus ihrer Sicht handelt es sich bei diesen Steuern um eine Mehrfachbesteuerung bereits versteuerten Vermögens. Zudem könne der Kanton angesichts der aktuellen Finanzlage auf diese Einnahmen verzichten. Die Kommissionsminderheit stellt einen entsprechenden

Minderheitsantrag:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:
7. Aufgehoben.

Titel nach Art. 152

Kapitel 7 Erbschafts- und Schenkungssteuer (aufgehoben)

Art. 153 bis Art. 167 StG

Aufgehoben.

Titel nach Art. 213

4.4.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer (aufgehoben)

Art. 214 StG und 215 StG

Aufgehoben.

Art. 236 Schlussrechnung

¹ Nach Vornahme der Veranlagung wird der steuerpflichtigen Person die Schlussrechnung zugestellt. Diese kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.

² Die Schlussrechnung enthält die Abrechnung über die geleisteten Zahlungen und Gutschriften sowie über die Zinsen. Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Beträge, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, sind binnen 30 Tagen zu bezahlen. Auf unbezahlten Beträgen ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins geschuldet.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Abschaffung des Unternutzungsabzuges bei Wohneigentum

Zudem wurde ein Antrag auf Abschaffung des Unternutzungsabzuges bei Wohneigentum diskutiert. Die Kommission erachtet es als nicht gerechtfertigt, Eigentümerinnen und Eigentümer mit ungenutztem Wohnraum steuerlich zu begünstigen. In Anbetracht der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt sei dieser Abzug nicht mehr zeitgemäss, wobei ein positiver Einfluss auf jene Marktsituation teilweise infrage gestellt wird.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:2 Stimmen die Streichung des Unternutzungsabzuges.

Art. 24 Abs. 5

Aufgehoben.

Zusammenlegung des Kinder- und Eigenbetreuungsabzugs und Erhöhung

In der Finanzkommission war man sich einig, dass Familien mit minderjährigen Kindern eine besondere finanzielle Belastung tragen. Der Kinderabzug ist ein zentrales Instrument zur Entlastung dieser Familien. Die Kommission spricht sich für eine Zusammenlegung des Kinderabzugs mit dem Eigenbetreuungsabzug aus. Ziel ist auch eine Vereinfachung der Steuererklärung. Die Kommission vertritt zudem die Auffassung, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Entlastung nicht weit genug geht, weshalb eine Erhöhung auf Fr. 13'200.– beantragt wird.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen die Zusammenlegung des Kinderabzugs mit dem Eigenbetreuungsabzug.

Art. 39 Abs. 1 und Abs. 2

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

3. Aufgehoben.

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Die Abzüge gemäss Abs.1 können für dieselbe Person nur einmal geltend gemacht werden. Soweit der Kinderabzug gemäss Abs.1 Ziff.1 aufgeteilt wird, erfolgt auch eine Aufteilung des Ausbildungsabzuges gemäss Abs.1 Ziff.2 ~~und des Eigenbetreuungsabzuges gemäss Abs.1 Ziff.3.~~

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:1 Stimmen den zusammengelegten Kinderabzug auf Fr. 13'200.00.– zu erhöhen.

Art. 39 Abs. 1

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

1. als Kinderabzug: Fr. 13'200.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Abzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 für das Kind geltend gemacht werden;

Steuersätze:

Zur Diskussion standen unter anderem auch die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Steuersätze. Ein Teil der Kommission war der Ansicht, dass eine zusätzliche Senkung der Steuersätze angebracht und finanzierbar sei, insbesondere im oberen Einkommensbereich (nachfolgend Minderheitsantrag 1) bzw. die vorgeschlagenen Ansätze das Ziel der Revision - die Entlastung von Familien und des Mittelstandes - nicht ausreichend abdecken (nachfolgend Minderheitsantrag 2). Entsprechend wurden zwei Anträge auf Anpassung von Art. 40 Abs. 1 Ziffern 12–18 eingebracht. Hinsichtlich der Anträge wurde davor gewarnt, dass bestimmte Anpassungen zu erheblichen Mindereinnahmen bei einzelnen Gemeinden führen könnten, ohne dass eine Kompensation über den Finanzausgleich vorgesehen ist. Die beantragten Anpassungen würden teilweise über das Ziel der Revision hinausgehen.

Die Finanzkommission stimmt den Steuersätzen des Regierungsrates mit 6:5 Stimmen zu (doppelte Stimme des Präsidenten).

Es werden zwei Minderheitsanträge gestellt.

Minderheitsantrag 1:**Art. 40**¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

13.	2.85 Prozent für die nächsten	Fr 16'800.–
14.	2.90 Prozent für die nächsten	Fr 25'000.–
15.	2.95 Prozent für die nächsten	Fr 25'000.–
16.	3.00 Prozent für die nächsten	Fr 25'000.–
17.	3.05 Prozent für die nächsten	Fr 20'000.–
18.	2.59 Prozent für Einkommen ab	Fr 143'000.–

Minderheitsantrag 2:**Art. 40**¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

12.	2.75 Prozent für die nächsten	Fr 7'800.–
13.	2.80 Prozent für die nächsten	Fr 16'800.–
14.	2.90 Prozent für die nächsten	Fr 25'000.–
15.	3.00 Prozent für die nächsten	Fr 25'000.–
16.	3.10 Prozent für die nächsten	Fr 25'000.–
17.	3.20 Prozent für die nächsten	Fr 20'000.–
18.	2.75 Prozent für Einkommen ab	Fr 143'000.–

Ermässigung auf übrige Vermögenserträge

In der Finanzkommission war die Beibehaltung der Ermässigung auf dem übrigen Vermögensertrag grösstenteils unbestritten. Die Mehrheit der Kommission sprach sich dafür aus, dieses steuerliche Alleinstellungsmerkmal des Kantons Nidwalden beizubehalten, da es zur Attraktivität des Standorts beiträgt und einen gezielten Vorteil im interkantonalen Wettbewerb darstellt.

Die Finanzkommission lehnt den Antrag auf Abschaffung der Ermässigung auf übrige Vermögenserträge mit 2:8 Stimmen ab.

Die Minderheit erachtet den Sondervorteil für Kapitaleinkommen hingegen als nicht mehr zeitgemäss. Er untergrabe die Glaubwürdigkeit der Steuerrevision und widerspreche dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Zudem könne durch die Abschaffung ein Beitrag zur Gegenfinanzierung der Reform geleistet werden. Die Minderheit stellt einen entsprechenden Minderheitsantrag.

Minderheitsantrag:**Art. 40**⁴ Aufgehoben.**3 Antrag der Finanzkommission**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:2 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Steuergesetzes unter Berücksichtigung der Änderungsanträge zuzustimmen.

Die Minderheit stellt den Antrag, die Vorlage abzulehnen.

Freundliche Grüsse
FINANZKOMMISSION



Christof Gerig
Präsident



lic. iur. Emanuel Brügger
Landratssekretär